

Stadtrat Sören Schneider
Bozener Straße 4, 85221 Dachau
☎: 08131 – 356 25 21
Email: schneider@spd-dachau.de

An die Große Kreisstadt Dachau
Herrn Oberbürgermeister Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Str. 2-6
85221 Dachau

Dachau, den 26. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Die SPD-Fraktion stellt folgenden

ANTRAG:

Die Stadt holt ein Rechtsgutachten zu der Frage ein, welche Voraussetzungen Änderungen am städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept mindestens erfüllen müssen, um die „Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt vom 08.08.2011“ auf öffentliche Gebäudenutzungen erweitern zu können.

Bei Vorliegen des Gutachtens wird entschieden, ob der Mindestaufwand zur Ergänzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts um die Festlegung öffentlicher Nutzungszwecke (Stichwort Rathausenerweiterung) mit dem Ziel der Erweiterung der Vorkaufsrechtssatzung vertretbar ist.

BEGRÜNDUNG:

Am 06.10.2015 hat der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss zu einer Erweiterung des Rathauses in der Altstadt getroffen. Es ist ein erklärtes Ziel der Grundsatzentscheidung, mit der Konzentration der Verwaltung in der Altstadt dort auch den Einzelhandel zu stützen. Dies gilt es nun effektiv umzusetzen.

Im Nachgang zu dem Grundsatzbeschluss hat die Stadt die Erfahrung gemacht, dass der Erwerb von geeigneten Grundstücken im betreffenden Bereich oft schwierig bis unmöglich ist. Es wurde in den vergangenen Monaten auch in mehreren Fällen deutlich, dass die o.g. Satzung der Stadt nur zur Sicherung der Einzelhandelsentwicklung ein Vorkaufsrecht gewährt, nicht aber für Grundstücke, die für öffentliche Zwecke vorgesehen werden könnten. Die Satzung dient der Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts.

Diese Lücke in der Satzung sollte geschlossen werden. Andernfalls wäre u.U. eine konsequente Umsetzung des Grundsatzbeschlusses gefährdet.



Das Rechtsgutachten soll darlegen, welchen Mindestaufwand die Stadt betreiben muss, um ihre Vorkaufsrechtssatzung im Sinne des Grundsatzbeschlusses rechtssicher anpassen zu können. Der Stadtrat kann sodann wahrscheinlichen Aufwand und zu erwartenden Ertrag gegeneinander abwägen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine, sofern die Kosten für das Rechtsgutachten vom Haushaltsansatz des Rechtsamts für Gerichts- und Anwaltskosten – HHSt. Nr. 0231-6552 – abgedeckt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Schneider